



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)

(Herbstreisegeschäft)

Änderung vom... September 2021

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Diese Verordnung soll die grenzüberschreitende Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 verhindern.

² Sie regelt für Personen, die in die Schweiz einreisen:

- a. die Erfassung von Kontaktdaten;
- b. die Testpflicht.

³ Sie regelt für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, die Quarantäne und den Vollzug der Quarantäne.

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c und d

¹ Zur Erfassung von Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemieverordnung vom 29. April 2015² (Kontaktdaten) verpflichtet sind alle einreisenden Personen.

- a. *Aufgehoben;*
- b. *Aufgehoben.*

² Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Personen, die:

SR

- ¹ SR 818.101.27
- ² SR 818.101.1

- c. als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die Schweiz einreisen.

Art. 4 Abs. 2

² Personen, die nicht mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 5 einreisen und ihre Kontaktdaten auf Kontaktkarten erfassen, müssen diese 14 Tage aufbewahren.

4. Abschnitt: Abschnittstitel

Testpflicht vor der Abreise

Art. 7 Abs. 1- 4, 5 Bst. c sowie 6

¹ Die Luftverkehrsunternehmen und Busunternehmen bei Fernverkehrsreisen müssen die Passagiere informieren, dass diese sich vor dem Abflug oder der Abreise auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen und dass sie zum Flugzeug oder zum Bus nur zugelassen werden, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können.

² Sie müssen vor dem Abflug oder der Abreise überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Anforderungen an die Tests sowie die Testnachweise werden in Anhang 2a geregelt.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen und Busunternehmen bei Fernverkehrsreisen müssen Passagieren, die kein negatives Testergebnis nach Absatz 2 nachweisen können, den Zutritt zum Flugzeug oder zum Bus verweigern.

⁵ Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

c. *Aufgehoben*

⁶ Bei Einreisen aus Staaten oder Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 1 sind die Ausnahmen von der Testpflicht vor dem Abflug oder der Abreise nach Absatz 5 Buchstaben e und f nicht anwendbar.

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1-5

Testpflicht

¹ In die Schweiz einreisende Personen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können. Die Anforderungen an die Tests sowie die Testnachweise werden in Anhang 2a geregelt.

² Wer bei der Einreise in die Schweiz keinen Test mit negativem Ergebnis vorweisen kann, muss sich unverzüglich nach der Einreise testen lassen:

- a. mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2; oder
- b. mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest gemäss diagnostischem Standard.

³ Bei der Einreise testpflichtige Personen müssen sich zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise erneut mit einem Test nach Absatz 2 testen lassen.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 9 Sachüberschrift sowie Abs. 1-6

Quarantänepflicht

¹ Personen, die aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Einreisequarantäne).

² Ist die Person über einen Staat oder ein Gebiet ohne besorgniserregende Virusvariante eingereist, so kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die Quarantäne nach Absatz 1 anrechnen.

³ Personen in Einreisequarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn sie sich mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest gemäss diagnostischem Standard testen lassen und das Resultat negativ ausfällt. Der Test darf frühestens am siebten Tag der Quarantäne erfolgen. Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen die vorzeitige Beendigung der Quarantäne aussetzen.

⁴ Personen, die nach Absatz 3 die Einreisequarantäne vorzeitig beenden, müssen bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne nach Absatz 1 gedauert hätte, ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

⁵ und ⁶ *Aufgehoben*

Art. 9a Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht

¹ Von der Test- und Quarantänepflicht nach den Artikeln 8 und 9 ausgenommen sind Personen:

- a. deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
 1. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 2. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³,
 4. der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz;
- b. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern;

³ SR 192.12

- c. die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 aufgehalten haben;
 - d. die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen;
 - e. die nicht aus Staaten oder Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen und die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, die Dauer, für welche die Impfung gilt, sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 2 geregelt;
 - f. die nicht aus Staaten oder Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen und die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 2 geregelt;
 - g. die aus wichtigen medizinischen Gründen ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
 - h. die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger einreisen.
- 2 Von der Testpflicht nach Artikel 8 ebenfalls ausgenommen sind:
- a. Kinder unter 16 Jahren;
 - b. Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen können.

³ Auf Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen, ist Absatz 1 nicht anwendbar, es sei denn, die betreffende Person kann mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht bewilligen oder Erleichterungen gewähren.

Art. 10 Abs. 2

² Wer gemäss dieser Verordnung verpflichtet ist, sich nach Artikel 8 Absatz 3 testen zu lassen, muss das Testergebnis und die Nummer des Einreiseformulars nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erhalten haben, der zuständigen kantonalen Behörde innerhalb von zwei Tagen melden. Werden die Kontaktdaten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b in Papierform erfasst, so ist der zuständigen kantonalen Behörde dieses Formular zuzustellen.

6. Abschnitt: Abschnittstitel Kontrollen und Meldungen

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a

Grenzkontrollbehörden

¹ Die Grenzkontrollbehörden können Personen bei der Einreise in die Schweiz risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei:

- a. das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 8 Absatz 1;

Art. 11a Kantone

¹ Die Kantone können das Vorliegen eines Testergebnisses nach Artikel 8 Absatz 3 überprüfen.

² Sie können Ordnungsbussen erheben.

Art. 12 Abs. 3

³ Es führt Anhang 2a gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach.

II

¹ Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung enthält neu einen Anhang 2a gemäss Beilage.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Covid-19- Verordnung 3 von 19. Juni 2020⁴:

Anhang 1a

Ziff. 1 Bst. d

1. Als geimpfte Personen gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
 - d. der nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der gemäss den Buchstaben a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Anhang 6

Ziff. 1.1.1 Bst. d

- 1.1.1. Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
 - d. bei Personen, die die Einreisequarantäne nach Artikel 9 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021⁵ vorzeitig beenden möchten;

⁴ SR 818.101.24

⁵ SR 818.101.27

Ziff. 1.4.1 Bst. d

1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard nur in folgenden Fällen:

d. bei Personen, die die Einreisequarantäne nach Artikel 9 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021⁶ vorzeitig beenden möchten;

2. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019⁷:

Anhang 2 Titel, Ziff. 17001, 17002 und 17003

XVII. Epidemiengesetz vom 28. September 2012⁸ (EpG) i.V.m. Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021⁹

17001. Fehlender Nachweis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-Cov-2 mit negativem Ergebnis bei der Einreise in die Schweiz (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs)	200
17002. Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG und Art. 3 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs)	100
17003. Fehlende Meldung eines Testergebnisses zwischen dem dritten und fünften Tag nach der Einreise (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG und Art. 10 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs)	200

IV

Diese Verordnung tritt am **September 2021** in Kraft.¹⁰

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁶ SR **818.101.27**

⁷ SR **314.11**

⁸ SR **818.101**

⁹ SR **818.101.27**

¹⁰ Dringliche Veröffentlichung vom ... September 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2
(Art. 7 Abs. 5 Bst. e und f, 9a Abs. 2 Bst. e und f sowie 12 Abs. 2)

Geimpfte und genesene Personen

Ziff. 1.1 Bst. d und Ziff. 2.1

- 1.1 Als geimpfte Personen gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
 - d. der nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der gemäss den Buchstaben a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.
- 2.1 Die Dauer der Gültigkeit einer Genesung beginnt am 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und dauert 6 Monate ab Bestätigung der Ansteckung.

Anhang 2a
(Art. 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an Tests und Testnachweise

1. Das Testergebnis muss auf einem Verfahren beruhen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dabei gilt, dass die Probeentnahme für:
 - a. eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nicht vor mehr als 72 Stunden durchgeführt worden sein darf;
 - b. einen immunologischen Sars-CoV-2-Schnelltest nicht vor mehr als 48 Stunden durchgeführt worden sein darf.
2. Das Dokument mit dem Testergebnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person;
 - b. Datum und Zeit der Probeentnahme;
 - c. die Art der Testung nach Ziffer 1 Buchstabe a oder b;
 - d. das Testergebnis selber.

